

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. November

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	69	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Südpfarrei) an der Lutherkirche in Freiburg	71
Bekanntmachungen:		Erweiterung des Kirchspiels Neckarbischofsheim	71
Kollektenplan für 1958	70	Die Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	71
Umwandlung des Pfarrvikariats Weil a. Rh.-Friedlingen in eine Pfarrstelle	71		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Wilhelm Albert in Sexau zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Emmendingen, die Wahl des Pfarrers Wilhelm Fuchs in Heddesheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

Berufen

(gem § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Rolf Lauter in Ottenheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Emil Müller, z. Zt. in Neureut-Nord, zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Studentenpfarrer Otto Kirschbaum in Freiburg zum Pfarrer der Petruspfarre in Weinheim, Pfarrer Georg Reineck in Kehl-Sundheim, z. Zt. in Kehl (Christuspfarre), zum Pfarrer der Christuspfarre in Kehl.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wolfgang Schlabach in Mündingen zum planmäßigen Religionslehrer in Offenburg (Wirtschaftsoberschule und Handelslehranstalten) als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Hans Georg Meerwein in Rheinfeldern als Vikar zur vorübergehenden Dienstaushilfe nach Badenweiler, Vikar Hansjörg Pfisterer in Eppingen als Vikar zur Dienstaushilfe nach St. Blasien.

Entschließung des Landeskirchenrats.

Beurlaubt:

Pfarrer Wilhelm Wacker in Zell a. H. zur Übernahme der Pfarrstelle der Kapellengemeinde in Heidelberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Abgeordnet:

Pfarrer Luitpold Freiherr v. Feilitzsch in Bötzingen zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Neustadt/Schwarzwald.

Zurruhegesetz nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Karl Blatsch in Pforzheim (Goldschmiedeschule) auf 1. 3. 1958

Diensterledigungen.

Freiburg, Südpfarrei der Lutherkirche,

Kirchenbezirk Freiburg.

Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Heidelberg, hauptamtliche Religionslehrerstelle am Helmholtzgynasium, Kirchenbezirk Heidelberg.

Lörrach, hauptamtliche Religionslehrerstelle am Hans-Thoma-Gymnasium, Kirchenbezirk Lörrach.

5-Zimmer-Wohnung kann voraussichtlich durch die Kirchengemeinde Lörrach zur Verfügung gestellt werden.

Besetzung (jeweils auf 15. 4. 1958) durch den Landesbischof gemäß § 11 Ziff. 2d des Pfarrbesetzungsgesetzes. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 19. Dezember abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 23. 11. 1957
Nr. 24309
Az. 43/0

**Kollektenplan für das
Jahr 1958 betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1958 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

1. Sonntag nach Epiphanien	12. 1. 1958:	Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission
3. Sonntag nach Epiphanien	26. 1. 1958:	für die evang. Studentengemeinden und den Theologendienst
Sexagesimae	9. 2. 1958:	für den Evang. Bund, im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Invokavit	23. 2. 1958:	für die Instandsetzung der Kirchen in Reichenbuch und Guttenbach
Reminiszer	2. 3. 1958:	für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche
Judika	23. 3. 1958:	für die Badische Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	4. 4. 1958:	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime, nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Bethel, Syrisches Waisenhaus u. a.)
Misericordias Domini	20. 4. 1958:	für den Bau eines Gemeindehauses in Hausach
Kantate	4. 5. 1958:	für kirchenmusikalische Bedürfnisse
Rogate	11. 5. 1958:	Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Exaudi	18. 5. 1958:	Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	25. 5. 1958:	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	8. 6. 1958:	für die Tilgung der Bauschulden in Kappelrodeck
3. Sonntag nach Trinitatis	22. 6. 1958:	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
5. Sonntag nach Trinitatis	6. 7. 1958:	für die Tilgung der Bauschulden in Stetten a. k. M.
7. Sonntag nach Trinitatis	20. 7. 1958:	für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
10. Sonntag nach Trinitatis	10. 8. 58:	für die Tilgung der Bauschulden in Bad Dürkheim
12. Sonntag nach Trinitatis	24. 8. 1958:	für die Tilgung der Bauschulden in Todtnau
14. Sonntag nach Trinitatis	7. 9. 1958:	für die evang. Erziehungsarbeit
15. Sonntag nach Trinitatis	14. 9. 1958:	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
16. Sonntag nach Trinitatis	21. 9. 1958:	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben
Erntedankfest	5. 10. 1958:	2. Bezirkskollekte
19. Sonntag nach Trinitatis	12. 10. 1958:	Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission
20. Sonntag nach Trinitatis	19. 10. 1958:	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
Reformationstag	31. 10. 1958:	im Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	2. 11. 1958:	für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Betttag	19. 11. 1958:	Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	30. 11. 1958:	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
3. Advent	14. 12. 1958:	für das Theologische Studienhaus in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1958:	für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder
Silvester	31. 12. 1958:	für örtliche Bedürfnisse

OKR 16. 11. 1957
Nr. 24721
Az. 10/0
Umwandlung des Pfarrvikariats Weil a. Rh.-Friedlingen in eine Pfarrstelle betr.

Das Pfarrvikariat Weil a. Rh.-Friedlingen wird mit Wirkung vom 1. November 1957 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 26. 11. 1957
Nr. 27039
Az. 10/0
Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Südpfarrei) an der Lutherkirche in Freiburg betr.

An der Lutherkirche in Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 durch Teilung der bisherigen Lutherpfarre eine 2. Pfarrstelle errichtet, die die Bezeichnung „Südpfarrei der Lutherkirche“ führt. Die bisherige Lutherpfarre erhält die Bezeichnung „Nordpfarre der Lutherkirche“.

OKR 6. 11. 1957
Nr. 20942
Az. 10/0
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Neckarbischofsheim betr.

Durch Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Wimpfen und der Stadt Neckarbischofsheim (siehe Amtsblatt des Landesbezirks Baden vom 10. 4. 1952 Nr. 11 S. 154) wurde mit Wirkung vom 1. April 1952 die Umgemeindung des Stadtteils Hessisch-Helmhof von der Stadt Bad Wimpfen in die Stadt Neckarbischofsheim durchgeführt. Dieser staatlichen Neugliederung wurde kirchlich durch einen Vertrag zwischen der Evang. Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Umpfarrung von Hessisch-Helmhof Rechnung getragen. Damit infolge dieser Neuordnung das Kirchspiel Neckarbischofsheim die ganze Gemarkung Neckarbischofsheim umfaßt, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 der umgegliederte Ortsteil Hessisch-Helmhof in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Neckarbischofsheim einbezogen.

OKR 16. 11. 1957
Nr. 25822
Az. 22/0 (23/0, 25/0)
*** Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

I

In Anlehnung an das Vorgehen des Landes Baden-Württemberg treten in Vollzug des Beschlusses der Landessynode vom 30. Oktober 1957 mit Wirkung ab 1. April 1957 bis auf weiteres folgende Änderungen ein:

1. Die Geistlichen sowie die Beamten im aktiven Dienst der Landeskirche erhalten
 - a) statt der bisherigen Zulage zum Grundgehalt (Grundvergütung) und zur Stellenzulage von 55 v. H. eine solche von 65 v. H.,
 - b) statt der bisherigen Sätze des Wohnungsgeldzuschusses die Sätze des Ortszuschlags nach der Tabelle für den Ortszuschlag, die dem dem Landtag vorliegenden Entwurf des neuen Landesbesoldungsgesetzes beige-

fügt ist, wobei an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B tritt.

2. Die Bezüge der **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden in der Weise festgesetzt,
 - a) daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 55 v. H. um 65 v. H. erhöht werden,
 - b) daß der ruhegehaltfähige Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der dem Entwurf des neuen Landesbesoldungsgesetzes angeschlossenen Tabelle für den Ortszuschlag bemessen wird,
 - c) daß der besondere Zuschlag nach § 1 Ziff. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. Juli/24. Oktober 1951, VBl. S. 45/58, auch dann der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt wird, wenn die Zuruhesetzung vor dem 1. Oktober 1951 erfolgt ist. Die in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1951, VBl. S. 46, genannten Zwischenstufen entfallen dabei allgemein.

In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von monatlich 160.— DM erhöht worden ist, wird statt der bisherigen Zulage von 44 v. H. eine solche von 65 v. H. gewährt.

3. Die nach der Bekanntmachung vom 23. Juli 1957 Nr. 15855, VBl. S. 38, entrichteten **Vorschüsse** werden mit den in Vollzug des obigen Beschlusses der Landessynode sich ergebenden Zahlungen (Ziffer 1 und 2) aufgerechnet.

II

An die Stelle der bisherigen **Wohnungsgeldzuschüsse** der ständigen (planmäßigen) und unständigen (außerplanmäßigen) **Geistlichen** treten nach dem Beschluß der Landessynode vom 30. Oktober 1957 ab 1. April 1957 die aus der nachstehenden neuen Tabelle ersichtlichen Sätze:

Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) der Geistlichen

Monatsbeträge in DM

Ortsklasse	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
												1
Unverheiratete unständige Geistliche	Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige Geistliche vom vollendeten 40. Lebensjahr an und verheiratete oder verwitwete Geistliche ohne kinderzuschlagsberechtigige Kinder	Planmäßige Geistliche und verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche									
			Verheiratete oder verwitwete Geistliche mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern									
			Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder:									
S	83.—	126	166	178	196	214	232	250	274	298	322	
A	70 50	106	141	152	168	184	200	216	238	260	282	
B	58.—	86	116	125	138	151	164	177	195	213	231	

Ändert sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Satz des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

Der Satz des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Satz des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall des Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Satz des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags an gezahlt.

III

Laut der am 1. Oktober 1957 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. Oktober 1957, MinBlFin. S. 1186, sind die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Orte in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden den Ortsklassen S und A zugeteilt worden. **Alle in diesem Verzeichnis nicht enthaltenen Orte in den genannten beiden Regierungsbezirken sind nach der erwähnten Verordnung ab 1. Oktober 1957 der Ortsklasse B zugeteilt worden.**

Diese hiernach für das Gebiet der Evang. Landeskirche in Baden maßgebende Ortsklassenzuteilung gilt **mit Wirkung ab 1. Oktober 1957** auch für die im Dienst der Landeskirche und der Kirchengemeinden stehenden Geistlichen und Beamten sowie Angestellten und Arbeiter, deren Vergütung bzw. Lohn nach der TO. A bzw. nach der TO. B geregelt ist. Soweit der Berechnung der Bezüge die bisherige Ortsklasse C zugrunde gelegt worden ist, tritt an deren Stelle mit Wirkung ab 1. April 1957 die Ortsklasse B (vgl. vorst. Abschnitt I Ziff. 1 b).

Verzeichnis der ab 1. Oktober 1957 den Ortsklassen S und A zugeteilten Orte in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden

Ort	Kreis	Ortsklasse
Baden-Baden	kreisfrei	A
Badenweiler	Müllheim	A
Bohlsbach nur Rangierbahnhof Offenburg	Offenburg	A
Bruchsal	Bruchsal	A
Donaueschingen	Donaueschingen	A
Ebnet	Freiburg	A
Emmendingen	Emmendingen	A
Etflingen	Karlsruhe	A
Freiburg	kreisfrei	S
Gaggenau	Rastatt	A
Heidelberg	kreisfrei	S

Hinterzarten	Hochschwarzwald	A
Karlsruhe	kreisfrei	S
Kehl	Kehl	A
Konstanz	Konstanz	A
Lahr	Lahr	A
Lehen	Freiburg	A
Lörrach	Lörrach	A
Mannheim mit Bahnhof Friedrichsfeld (Bad), Nord	kreisfrei	S
Marzell nur Heilstätten Friedrichsheim-Luisenheim (Badenweiler)	Müllheim	A
Merzhausen	Freiburg	A
Müllheim	Müllheim	A
Neckargemünd	Heidelberg	S
Nußdorf	Überlingen	A
Offenburg	Offenburg	A
Pforzheim	kreisfrei	S
Radolfzell	Konstanz	A
Rastatt	Rastatt	S
Reichenau nur Heil- und Pflegeanstalt Reichenau und Schule „Waldsiedlung“ (Konstanz)	Konstanz	A
Rheinfelden	Säckingen	A
Säckingen	Säckingen	A
Sankt Blasien	Hochschwarzwald	A
Sankt Georgen	Villingen	A
Schopfheim	Lörrach	A
Singen (Hohentwiel)	Konstanz	A
Tiengen (Oberrhein)	Waldshut	A
Triberg	Villingen	A
Überlingen	Überlingen	A
Villingen i. Schwarzwald	Villingen	A
Waldshut	Waldshut	A
Wehr	Säckingen	A
Weil a. Rhein	Lörrach	A
Weinheim	Mannheim	A
Wertheim	Tauber- bischofsheim	A
Wiesloch	Heidelberg	A
Ziegelhausen	Heidelberg	A

IV

Die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) werden hiermit gebeten, die örtlichen kirchlichen Kassen anzuweisen, den Geistlichen, denen seitens der Kirchengemeinde (Diasporagemeinde) Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, die nach der Tabelle in vorstehendem Abschnitt II und nach der aus Abschnitt III ersichtlichen Ortsklasse sich ergebenden Beträge des Wohnungsgeldzuschusses für die Zeit ab 1. April 1957 zu zahlen. Diese Beträge unterliegen dem Lohnsteuer- und Kirchensteuerabzug nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die bereits für die Zeit ab 1. April 1957 geleisteten Zahlungen und der nach Abschnitt D Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1957, VBl. S. 38, entrichtete **Vorschuß** sind mit dem nach der neuen Tabelle des Wohnungsgeldzuschusses und der neuen Ortsklassenzuteilung zustehenden Wohnungsgeldzuschuß aufzurechnen.